



Zürich, 26. Oktober 2010, 14 Uhr

## Medienmitteilung des Regierungsrates

### Totalrevision des Gemeindegesetzes geht in die Vernehmlassung

**ki. Der Regierungsrat hat den Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gemeindegesetz verabschiedet. Es soll das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1926 ablösen und den Rahmen schaffen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Zudem setzt es Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.**

Seit dem Erlass des geltenden Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 haben sich die Gemeindelandschaft und insbesondere die Aufgaben der Gemeinden markant verändert. Das über 80 Jahre alte Gemeindegesetz soll daher einer Totalrevision unterzogen werden. Es enthält verschiedene Bestimmungen, welche die Gemeinden zu stark einschränken und den Anforderungen an zeitgemässe Organisationsvorgaben nicht mehr gerecht werden. Weitere Anpassungen sind erforderlich, um Vorgaben der neuen Kantonsverfassung umzusetzen und das kommunale Haushaltrecht an die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen in der Rechnungslegung anzupassen. Da das bisherige Gesetz über 80 Jahre alt ist, fehlen naturgemäss in einigen Bereichen Regeln, die den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen gerecht werden.

#### Einbezug der Gemeinden in die Gesetzgebungsarbeiten

Bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wirkten Fachleute der Gemeinden, der Bezirke und der kantonalen Verwaltung mit. Weiter wurde eine politische Begleitgruppe eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindeverbände sowie der Bezirksbehörden zusammensetzte und die Aufgabe hatte, die Sicht der Gemeindepolitik in die Gesetzgebungsarbeiten einzubringen.

Mitteilung Nr. 10/269, 3 Seiten

Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich, rechtmässig und im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erfüllen können.

Ziel der Revision ist es, den geeigneten gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen und den Gemeinden einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu geben. Das Gemeindegesetz will dazu beitragen, dass der Kanton über starke und leistungsfähige Gemeinden verfügt. Ebenso will es sicherstellen, dass die Stimmberechtigten bei der Entscheidungsfindung in wichtigen Fragen auf geeignete Weise mitwirken können.

### **Wesentliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht**

Nachdem die neue Kantonsverfassung die obligatorische Urnenabstimmung für alle Gemeinden eingeführt hat, sieht die Vernehmlassungsvorlage eine massvolle Stärkung der Urnenabstimmung vor. Bedeutende Sachgeschäfte wie etwa die Ausgliederung von Gemeindewerken sollen künftig der Urnenabstimmung unterstellt werden. Das Schwergewicht der politischen Beschlussfassungen soll aber in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen – oder, wo vorhanden, des Parlaments – fallen. Um Urnengänge über chancenlose Begehren zu vermeiden, wie dies bei Einzelinitiativen gelegentlich vorgekommen ist, wird in Versammlungsgemeinden die Volksinitiative eingeführt. Einzelinitiativen müssen künftig nur noch dann einer Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn sie an der Gemeindeversammlung von der Mehrheit der Stimmenden unterstützt werden.

Neu soll ausserdem die Leitungsfunktion der Gemeindeexekutiven gestärkt werden, um eine einheitliche politische Führung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen künftig der Gemeindeexekutive unterstellt werden. Der Vernehmlassungsentwurf schliesst auch die bestehende Lücke bezüglich interkommunaler Zusammenarbeit und der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben an Dritte, die das geltende Gemeindegesetz kaum regelt. Darüber hinaus legt er die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gemeindegemeinschaften fest. Der Kanton soll diese künftig mit finanziellen Beiträgen und Beratungsdienstleistungen unterstützen können.

Der wirtschaftliche Umgang mit Ressourcen erfordert eine zeitgemässe Rechnungslegung und eine Finanz- und Aufgabenplanung. Für die Rechnungslegung in den Gemeinden folgt der Vernehmlassungsentwurf der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und führt auf Gemeindeebene das weiterentwickelte Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 ein. Es basiert auf dem Grundsatz der Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sorgt damit für höhere Transparenz, bessere Vergleichbarkeit und genauere Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Gemäss den Vorgaben der neuen Kantonsverfassung wird die Pflicht der Finanz- und Aufgabenplanung für alle Gemeinden verbindlich werden. Aufwandüberschüsse, die eine Maximalgrenze überschreiten, sollen künftig innerhalb von drei Jahren ausgeglichen und Bilanzfehlbeträge innerhalb von fünf Jahren getilgt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch), Link «Suche», Suchbegriff «Gemeindegesezt», verfügbat.

Der Regierungsratsbeschluss ist unter [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch) verfügbat.

Die Unterlagen zur Medienkonferenz finden Sie in der Internetversion dieser Medienmitteilung unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch), Link «Weitere News».

Die **aufgezeichnete Medienkonferenz** von heute Dienstag, 26. Oktober 2010, «Vernehmlassung zur Totalrevision des Gemeindegesezt», wird im Verlaufe des Nachmittages aufgeschaltet. **O-Töne** von Regierungsrat **Dr. Markus Notter**, Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern, sind bereits jetzt verfügbat. Beides finden Sie unter [www.news.zh.ch](http://www.news.zh.ch).